



Satzung des Kreissportbundes Herford e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 31.08.2023

Inhalt

| | |
|---|----|
| § 1 Name, Wesen, Sitz, Geschäftsjahr | 3 |
| § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit | 3 |
| § 3 Grundsätze der Tätigkeit, Mitgliedschaften | 4 |
| § 4 Kernthemen | 4 |
| § 5 Rechtsgrundlagen | 4 |
| § 6 Mitgliedschaft | 5 |
| § 7 Ordentliche Mitgliedschaft | 5 |
| § 8 Stadt- und Gemeindesportverbände | 5 |
| § 9 Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung | 5 |
| § 10 Sportfachverbände | 5 |
| § 11 Erwerb der Mitgliedschaft | 6 |
| § 12 Austritt, Ausschluss und Auflösung | 6 |
| § 13 Allgemeine Rechte und Pflichten | 7 |
| § 14 Beitragspflichten | 7 |
| § 15 Vergütung der Tätigkeiten der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit | 7 |
| § 16 Ehrenpräsident/-in und Ehrenmitglieder | 8 |
| § 17 Organe | 8 |
| § 18 Allgemeine Regelungen zu den Organen und Gremien | 8 |
| § 19 Mitgliederversammlung | 10 |
| § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung | 11 |
| § 21 Präsidium und Geschäftsführer/-in | 12 |
| § 22 Aufgaben des Präsidiums | 13 |
| § 23 Vorstand nach § 26 BGB | 13 |
| § 24 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB | 13 |
| § 25 Sprecher/-in der Stadt- und Gemeindesportverbände | 13 |
| § 26 Sprecher/-in der Sportfachverbände | 14 |
| § 27 Sportjugend im Kreissportbund Herford | 14 |
| § 28 Ausschüsse und Kommissionen | 15 |
| § 29 Wirtschaftsführung | 15 |
| § 30 Rechnungs- und Kassenprüfung | 15 |
| § 31 Abstimmungen und Wahlen | 15 |
| § 32 Datenschutz | 16 |
| § 33 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt | 16 |
| § 34 Grundsätze der Guten Verbandsführung | 16 |
| § 35 Auflösung | 17 |
| § 36 Gültigkeit, Übergangs- und Schlussbestimmungen | 17 |

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 12.05.1946 gegründete Verein führt den Namen Kreissportbund Herford e.V. (nachfolgend „Kreissportbund Herford“ genannt).
- (2) Der Kreissportbund Herford ist der Zusammenschluss der Sportvereine sowie der Stadt- und Gemein-desportverbände im Kreis Herford.
- (3) Er hat seinen Sitz in Herford und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Vereinsregisternummer 21177 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Kreissportbundes Herford beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreissportbund Herford verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Kreissportbundes Herford ist die Förderung des Sports sowie der Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Entwickeln, Koordinieren und Umsetzen von geeigneten sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen und Veranstaltungen;
 - b) das Engagement des Kreissportbundes Herford, dass möglichst alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können;
 - c) den Einsatz des Kreissportbundes Herford, um möglichst allen Einwohnerinnen und Einwohnern im Kreis Herford die Chance zu geben, unter zeitgemäßen Bedingungen vorrangig im Verein Sport zu treiben;
 - d) die Vertretung seiner Mitglieder in fachlichen Angelegenheiten des Sports gegenüber dem Kreis Herford, den Städten und Gemeinden, der Politik sowie der Öffentlichkeit.
 - e) Qualifizierungsangebote für den Sport in verschiedenen Arbeitsfeldern;
 - f) eine fachliche Beratung und Unterstützung der Vereine in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund NRW e.V.;
 - g) die Organisation des Sportabzeichenwettbewerbs im Kreis Herford, in Kooperation mit den Stadt- und Gemein-desportverbänden;
 - h) Kooperationen mit Kinder- und Jugendeinrichtungen, Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen.
- (4) Der Kreissportbund Herford ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kreissportbundes Herford dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreissportbundes Herford. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreissportbundes Herford fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit, Mitgliedschaften

- (1) Der Kreissportbund Herford ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er fördert die Chancengleichheit von Menschen, ohne Ansehen von Geschlecht, Herkunft und sozialem Stand oder Behinderung. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (2) Der Kreissportbund Herford ist Mitglied im Landessportbund NRW e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Kreissportbund Herford insbesondere folgende Kernthemen (in alphabetischer Reihenfolge):

- a) Beratung und Information von Vereinen, Kommunen und weiterer Netzwerkpartner/-innen
- b) Bildung, Erziehung und Kultur
- c) Breitensport, Gesundheit und Demografie
- d) Finanzen
- e) Förderprogramme für Sportvereine
- f) Förderung der Altenhilfe, des Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens
- g) Gender Mainstreaming und Förderung von Chancengleichheit
- h) Integration, Inklusion und Völkerverständigung
- i) Kinder- und Jugendhilfe
- j) Kinder- und Jugendschutz im Sport
- k) Klimaschutz und Nachhaltigkeit
- l) Leistungssport
- m) Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamtes
- n) Netzwerkaufbau und -entwicklung
- o) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den organisierten Sport
- p) Prävention von Sexualisierter Gewalt im Sport
- q) Präventions- und Rehabilitationssport
- r) Sportpolitik und Interessenvertretung
- s) Umsetzung von Landes- und Bundesprogrammen für den Sport

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Kreissportbundes Herford sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich.
- (2) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Kreisjugendtag der Sportjugend im Kreissportbund Herford beschlossen und bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Landessportbundes NRW e.V. stehen.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als:

- a) ordentliche Mitgliedschaft für alle Vereine, die einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW e.V. angehören;
- b) für Stadt- und Gemeindesportverbände;
- c) Mitgliedschaft von Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung;
- d) Sportfachverbände, die auf Kreis- und Regierungsbezirksebene organisiert sind.

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist:

- a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- b) die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW e.V.,
- c) die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den Landessportbund NRW e.V.,
- d) der Sitz des aufzunehmenden Vereins muss im Kreis Herford liegen.

(2) Mit Beginn der Mitgliedschaft im Kreissportbund Herford erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Kreissportbundes Herford an. Es verpflichtet sich Satzungsregelungen und Beschlüsse der Organe des Kreissportbundes Herford zu befolgen.

§ 8 Stadt- und Gemeindesportverbände

- (1) Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV/GSV) sind die regionalen Gliederungen der sportlichen Selbstverwaltung innerhalb des Kreises Herford.
- (2) Die Stadt- und Gemeindesportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen.
- (3) Ordentliche Mitglieder in den einzelnen Stadt- und Gemeindesportverbänden können nur Mitglieder sein, die auch Mitglied im Kreissportbund Herford sind.
- (4) Das Verbandsgebiet der Stadt- und Gemeindesportverbände muss den Verwaltungsgrenzen im Kreis Herford entsprechen. Ändern sich die Verwaltungsstrukturen innerhalb des Kreises, haben die betroffenen Verbände sich binnen eines Jahres dieser neuen Struktur anzupassen.

§ 9 Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung

Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Organisationen, die keine Fachsportart vertreten, deren Tätigkeiten jedoch weitgehend im sportlichen Bereich liegen.

§ 10 Sportfachverbände

- (1) Die juristisch selbstständigen Sportfachverbände sind die regionalen Gliederungen der jeweiligen Fachsportarten innerhalb des Kreises Herford, des Regierungsbezirks Detmold oder einem Bezirk, dem der Kreis Herford zugehört.

- (2) Die Sportfachverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich über das jeweils aktuelle Aufnahmeformular des Kreissportbundes Herford zu beantragen. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die jeweils gültige Satzung des Kreissportbundes Herford anerkannt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB.
- (3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen Mitgliedern durch den Wegfall einer der unter § 7 (1) genannten Bedingungen oder durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand nach § 26 BGB des Kreissportbundes Herford. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Kreissportbundes Herford schuldhaft begeht oder
 - c) in grober Weise den Interessen des Kreissportbundes Herford und seiner Ziele zuwiderhandelt oder
 - d) grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied, das Präsidium sowie der Vorstand nach § 26 BGB des Kreissportbundes Herford berechtigt.
- (5) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen.
- (6) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung durch den Vorstand nach § 26 BGB wirksam.
- (7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes zuzuleiten.
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach § 26 BGB von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach

Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

§ 13 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben ein Recht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne der §§ 2 und 4 dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen der Anschrift mitzuteilen, soweit sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, auch die Änderungen der Bankverbindung.

§ 14 Beitragspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen und Umlagen.
- (3) Umlagen können bis zum zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Kreissportbund Herford einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, um seine Geschäftsfähigkeit weiterhin zu erhalten.
- (4) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist jährlich für das laufende Geschäftsjahr am 1. Juni fällig.

§ 15 Vergütung der Tätigkeiten der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Tätigkeiten der Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass die Tätigkeiten der Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Höhe der Entschädigung, Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge und Tätigkeiten für den Kreissportbund Herford gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/-n hauptamtlichen Geschäftsführer/-in einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen abzuschließen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen des Kreissportbundes Herford einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Kreissportbund Herford entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 Ehrenpräsident/-in und Ehrenmitglieder

- (1) Das Präsidium des Kreissportbundes Herford kann Vorschläge zur Wahl von Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitgliedern unterbreiten.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, kann zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied gewählt werden.
- (3) Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium an und sind zu allen Versammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen des Kreissportbundes Herford einzuladen. An den Sitzungen des Präsidiums nehmen sie mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Ehrenmitglieder gehören nicht dem Präsidium an. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.
- (5) Alles Weitere regelt die Ehrenordnung des Kreissportbundes Herford.

§ 17 Organe

Die Organe des Kreissportbundes Herford sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium und
- c) der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 18 Allgemeine Regelungen zu den Organen und Gremien

- (1) Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich für die organisatorische Durchführung:

- a) der Mitgliederversammlung,
- b) der Präsidiumssitzung,
- c) der Sitzungen des Vorstandes nach § 26 BGB und
- d) innerhalb der Sportjugend,

sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gefasst. Mitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Alternativ können die Beschlüsse auch gefasst werden:
 - a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.

Die verschiedenen Formen der Durchführung können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

- (4) Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung trifft der/die jeweilige Leiter/-in oder der/die Vorsitzende des Gremiums oder das zuständige Einberufungsorgan nach dieser Satzung im eigenen Ermessen. Dabei sind die technischen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins und der Teilnehmer/-innen zu berücksichtigen.
- (5) Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zwingend eine Präsenzversammlung durchzuführen:
 - a) für Beschlüsse nach § 13 Umwandlungsgesetz,
 - b) Zweckänderung und
 - c) Auflösung des Kreissportbundes Herford.
- (6) Die Mitglieder eines Gremiums können gegen die Entscheidung nach Abs. (4) innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Zugang der Einladung zur Durchführung einer virtuellen Versammlung oder einem Umlaufverfahren gegenüber dem/der Leiter/-in in Textform widersprechen und die Durchführung einer Präsenzversammlung beantragen. Für den Widerspruch ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Eine Versammlung wird in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens 14 Tage vor dem Termin durch den/die Leiter/-in einberufen. Maßgeblich ist die letzte dem Verein bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Der Verzicht auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen kann einstimmig beschlossen werden. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten die abweichenden Regelungen nach dieser Satzung.
- (8) Eine virtuelle Versammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Gremiums zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Kreissportbund Herford mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.
- (9) Zur Durchführung eines schriftlichen Umlaufverfahrens versendet der/die Leiter/-in die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail. Die Mitglieder können innerhalb der vom Leiter gesetzten Frist per E-Mail ihre Stimme abgeben.
- (10) Die Versammlung wird durch den/die jeweils satzungsmäßig berufenen Leiter/berufene Leiterin geleitet. Die Versammlung kann einen abweichenden Beschluss fassen.
- (11) Eine Versammlung ist stets beschlussfähig und in ihrer Geschäftsführung nicht gehindert, unabhängig davon, ob das Gremium vollständig besetzt ist oder ob einzelne Mitglieder an der Teilnahme der Sitzung gehindert sind.
- (12) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (13) Die Beschlussfassung erfolgt in Präsenzversammlungen grundsätzlich offen durch Handaufheben, sofern die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge.

Der/Die Leiter/-in der Versammlung kann alternativ anordnen, dass:

- a) die Beschlussfassung während der Versammlung alternativ oder ergänzend auch per E-Mail an eine festgelegte Abstimmungs-E-Mail-Adresse oder
- b) mit einem Online-Abstimmungstool erfolgt.

- (14) Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll über die wesentlichen Ergebnisse zu führen, das vom Leiter/von der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Gremiums erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 19 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreissportbundes Herford. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Kreissportbundes Herford übertragen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:
- Festlegung der sportpolitischen Zielsetzungen des Kreissportbundes Herford,
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, der/die Kassenprüfer/-innen und gegebenenfalls Beauftragter,
 - Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresabschlüsse und des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres,
 - Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes nach § 26 BGB,
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
 - Wahl des Vorstandes nach § 26 BGB, der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer/-innen,
 - Nachwahl von Präsidiumsmitgliedern und der Kassenprüfer/-innen,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Präsidiums, die kein weiteres Delegiertenmandat eines Mitglieds ausüben dürfen,
 - den Vertretern der ordentlichen Mitglieder nach § 26 BGB oder deren Bevollmächtigten,
 - den Delegierten der Sportjugend im Kreissportbund Herford,
 - den Delegierten der Stadt- und Gemeindesportverbände,
 - den Delegierten der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung,
 - den Delegierten der Sportfachverbände.

Die Delegierten und das Stimmrecht ergeben sich aus folgendem Schlüssel:

- ordentliche Mitglieder: für je angefangene 250 Mitglieder eine Stimme (die Anzahl der Stimmen errechnet sich auf Grundlage der an den Landessportbund NRW e.V. gemeldeten Mitgliederzahl zu Beginn des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung durchgeführt wird),
- Mitglieder des Präsidiums: je eine Stimme,
- Sportjugend im Kreissportbund Herford: fünf Stimmen,
- Stadt- und Gemeindesportverbände: je eine Stimme,
- Sportfachverbände: je eine Stimme,
- Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung: je eine Stimme.

Ein ordentliches Mitglied oder eine Mitgliedsorganisation kann insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinen.

Jeder Delegierte kann nur eine Stimme wahrnehmen. Die ordentlichen Mitglieder (Vereine) können unabhängig von der Anzahl ihrer Stimmen durch eine/-n Vertreter/-in vertreten werden.

Die Delegierten der jeweiligen Mitgliedsorganisation sind dem Kreissportbund Herford namentlich unter Bekanntgabe der aktuellen E-Mail-Adresse mitzuteilen. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Mitgliedsorganisation neue Delegierte benannt hat. Die Mitgliedsorganisationen und deren Vorstände nach § 26 BGB entscheiden in eigener Zuständigkeit, wie die Delegierten ausgewählt, bzw. berufen werden. Die Delegierten müssen sich zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Herford unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht und eines Lichtbildausweises ausweisen können.

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen an alle Mitglieder und an alle Delegierten in Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand nach § 26 BGB durch Beschluss fest.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Spätestens zehn Tage vor der Versammlung gibt der Vorstand nach § 26 BGB den Mitgliedern und alle Delegierten die endgültige Tagesordnung in Textform bekannt.
- (6) Für die Einhaltung der Einberufungsfristen ist der Tag des E-Mail-Versandes/der Postaufgabe maßgebend.
- (7) Antragsberechtigt sind:
 - a) alle Mitglieder gem. § 6 der Satzung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB,
 - d) die Sportjugend im Kreissportbund Herford.
- (8) Der/Die Präsident/-in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einer der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, eröffnet die Mitgliederversammlung, leitet sie und bestimmt den/die Protokollführer/-in.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einer der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und dem/der Protokollführer/-in unterzeichnet.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der/Die Präsident/-in oder im Verhinderungsfall ein/-e Vizepräsident/-in kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der/Die Präsident/-in ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn:
 - a) das Präsidium mehrheitlich oder
 - b) ein Drittel der Mitglieder in Textform einen entsprechenden Antrag stellt.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach § 19 mit folgenden Abweichungen:

- a) die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Falle verkürzt sich auch die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche,
- b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 21 Präsidium und Geschäftsführer/-in

- (1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Kreissportbundes Herford im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Das Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB,
 - b) dem/der Gleichstellungsbeauftragten,
 - c) dem/der Integrationsbeauftragten,
 - d) dem/der Inklusionsbeauftragten,
 - e) dem/der Sportabzeichenbeauftragten,
 - f) dem/der Beauftragten Schule/Verein,
 - g) dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Protokollführung,
 - h) der/dem Vorsitzenden der Sportjugend im Kreissportbund Herford,
 - i) dem/der Sprecher/-in der SSV/GSV,
 - j) dem/der Sprecher/-in der Sportfachverbände,
 - k) dem/der Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin mit beratender Stimme.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums nach Absatz (2) lit. a) – g) werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für den Geschäftsführer gelten die abweichenden Regelungen nach dieser Satzung.
- (4) Für die Mitglieder des Präsidiums nach Absatz (2) lit. h) – k) gelten folgende Regelung:
 - a) der/die Vorsitzende der Sportjugend im Kreissportbund Herford wird durch den Kreisjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig;
 - b) der/die Sprecher/-in der der SSV/GSV wird durch die SSV/GSV für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Spätestens 14 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss der/die Sprecher/-in durch die SSV/GSV bestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig;
 - c) der/die Sprecher/-in der Sportfachverbände wird durch die Sportfachverbände für die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Spätestens 14 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss der/die Sprecher/-in durch die Sportfachverbände bestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig;
- (5) Der/Die hauptamtliche Geschäftsführer/-in wird durch das Präsidium berufen, abberufen, angestellt und gekündigt.
- (6) Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen/eine Nachfolger/-in bestimmen.
- (7) Das Präsidium ist berechtigt maximal zwei weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.

(8) Das Präsidium kann Fachbeauftragte berufen und abberufen.

§ 22 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Umsetzung und Vertretung der sportpolitischen Zielsetzung des Kreissportbundes Herford,
- b) Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,
- c) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan,
- d) Bildung von Ausschüssen und Kommissionen,
- e) Genehmigung von Einzelgeschäften des Vorstandes nach § 26 BGB über 50.000,- € im Innenverhältnis.

§ 23 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen. Dem Vorstand sollen mindestens zwei weibliche und zwei männliche Mitglieder angehören.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
 - b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Breitensport, Leistungssport, Gesundheit, Umwelt und Demografie,
 - c) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Bildung, Kultur, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung und Verbindung zum Landessportbund NRW e.V.,
 - d) dem/der Schatzmeister/-in und
 - e) dem/der hauptamtlichen Geschäftsführer/-in.

§ 24 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB

- (1) Der Kreissportbund Herford wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten.
- (2) Dem Vorstand nach § 26 BGB als Geschäftsführungsorgan obliegen alle Angelegenheiten des Kreissportbundes Herford, soweit sie nicht dem Präsidium durch diese Satzung zur Beschlussfassung zugewiesen sind oder die Satzung eine andere Regelung trifft. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Erfüllung von Zweck und Aufgaben in der Exekutive nach Maßgabe der Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
- (3) Der Vorstand nach § 26 BGB übt – mit Ausnahme der Zuständigkeit für den/die Geschäftsführer/-in – im vollen Umfang die Arbeitgeberfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Kreissportbundes Herford aus.

Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

§ 25 Sprecher/-in der Stadt- und Gemeindesportverbände

- (1) Die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindesportverbände (nachfolgend „SSV/GSV“ genannt) oder deren Stellvertreter/-in im Kreis Herford wählen aus ihrer Mitte den/die Sprecher/-in der SSV/GSV.

- (2) Spätestens 14 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss der/die Sprecher/-in durch die SSV/GSV bestimmt werden.
- (3) Der/Die Sprecher/-in der SSV/GSV ist Mitglied im Präsidium des Kreissportbundes Herford und vertritt dort das Meinungsbild der SSV/GSV.
- (4) Ergebnisse von Präsidiumssitzungen werden über die Verwaltung des Kreissportbundes Herford an den/die Sprecher/-in der SSV/GSV in Textform (E-Mail oder Brief) weitergeleitet.
- (5) Konferenzen der SSV/GSV werden durch den/die Sprecher/-in mit dem Vorstand des Kreissportbundes Herford inhaltlich und organisatorisch abgestimmt.

§ 26 Sprecher/-in der Sportfachverbände

- (1) Die Vorsitzenden der Sportfachverbände oder deren Stellvertreter/-in im Kreis Herford wählen aus ihrer Mitte den/die Sprecher/-in der Sportfachverbände.
- (2) Spätestens 14 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss der/die Sprecher/-in durch die Sportfachverbände bestimmt werden.
- (3) Der/Die Sprecher/-in der Sportfachverbände ist Mitglied im Präsidium des Kreissportbundes Herford und vertritt dort das Meinungsbild der Sportfachverbände.
- (4) Ergebnisse von Präsidiumssitzungen werden über die Verwaltung des Kreissportbundes Herford an den/die Sprecher/-in der Sportfachverbände in Textform (E-Mail oder Brief) weitergeleitet.
- (5) Konferenzen der Sportfachverbände werden durch den/die Sprecher/-in mit dem Vorstand des Kreissportbundes Herford inhaltlich und organisatorisch abgestimmt.

§ 27 Sportjugend im Kreissportbund Herford

- (1) Die Sportjugend im Kreissportbund Herford führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Kreissportbundes Herford selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Organe der Sportjugend im Kreissportbund Herford sind:
 - a) der Kreisjugendtag und
 - b) der Jugendvorstand.
- (3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Kreisjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die vom Kreisjugendtag der Sportjugend im Kreissportbund Herford beschlossen wird und vom Präsidium des Kreissportbundes Herford bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (5) Die Sportjugend im Kreissportbund Herford ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 des KJHG (SGB VIII).

§ 28 Ausschüsse und Kommissionen

Das Präsidium kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen zeitlich befristet oder unbefristet einsetzen. Die Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch das Präsidium. Sie sind nicht berechtigt, den Kreissportbund Herford im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen zu vertreten.

§ 29 Wirtschaftsführung

- (1) Jahresabschlüsse und Haushaltspläne werden vom Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Alles Weitere regelt die Finanzordnung des Kreissportbundes Herford.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Kosten, die den Delegierten der Mitglieder bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und weiteren Sitzungen bzw. Versammlungen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.

§ 30 Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer/-innen, die nicht dem Präsidium angehören dürfen und Mitglied in einem Mitgliedssportverein des Kreissportbundes Herford sind. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis neue Prüfer/-innen gewählt worden sind.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen prüfen einmal jährlich den Kassenbestand und die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Kassenunterlagen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Verein ausscheidet.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Eine Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Stimmkarten oder durch Handzeichen.
- (3) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies auf Antrag von 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Kreissportbundes Herford ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; auf die Zweckänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie Entscheidungen gemäß § 11 (3) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung oder Ordnungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

- (7) Der Beschluss über die Auflösung des Kreissportbundes Herford bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem Kreissportbund Herford angehört.
- (9) Ein zur Wahl Vorgeschlagener/eine zur Wahl Vorgeschlagene hat der Versammlung vor der Wahl seine/ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der/die Vorgeschlagene als Bewerber/-in.
- (10) Für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und der Präsidiumsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

§ 32 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter/-innen durch den Kreissportbund Herford erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Kreissportbund Herford eine Datenschutzordnung, die durch das Präsidium beschlossen und geändert wird.
- (4) Das Präsidium kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 33 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

- (1) Der Kreissportbund Herford, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Kreissportbundes Herford im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 34 Grundsätze der Guten Verbandsführung

- (1) Der Kreissportbund Herford beachtet die „Grundsätze der Guten Verbandsführung“ (Good Governance), in Anlehnung an den Ethik-Code des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB), in der Fassung aus dem Jahr 2015.

- (2) In diesem Zusammenhang gibt sich der Kreissportbund Herford einen eigenen „Ethik-Code“, der von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Der Ethik-Code ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Kreissportbundes Herford, seine Beschäftigte und für die im Auftrag des Kreissportbundes Herford tätigen Personen erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse des Kreissportbundes Herford und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.
- (4) Der Kreissportbund Herford kann eine Ethik-Kommission berufen, die den Vorstand nach § 26 BGB in Fragen der Guten Verbandsführung berät. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 35 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreissportbundes Herford kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Auflösungsversammlung nichts anderes bestimmt, sind die amtierenden Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB zu Liquidatoren/Liquidatorinnen ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren/Liquidatorinnen bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB.
- (3) Bei Auflösung des Kreissportbundes Herford oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis Herford, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 36 Gültigkeit, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.08.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Kreissportbundes Herford treten mit Eintragung dieser Satzung außer Kraft.
